

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler 1
Erbschaft: Gleiches Recht für eng verbundene Geschwister und Ehepaare?
Berufsausbildung: Kein Kindergeld für inhaftiertes und vom Studium beurlaubtes Kind
Steuerhinterziehung: Strafrechtliche Verjährungsfrist soll auf zehn Jahre verlängert werden
- 2 ... für Unternehmer 2
Betriebs- oder Firmenwagen: Was Sie bei einem elektronischen Fahrtenbuch beachten müssen
Verpflegungsmehraufwendungen: Neubeginn der Dreimonatsfrist
- 3 ... für GmbH-Geschäftsführer 3
Organträger-Personengesellschaft: Zurechnung von Organeinkommen bei Gesellschafterwechsel
- 4 ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer 3
Zuschüsse: Nichtanwendungserlass sichert ausnahmsweise Steuervergünstigung
Sachbezüge: Üblicher Endpreis am Abgabeort
- 5 ... für Hausbesitzer 4
Gewerblicher Grundstückshandel: Verkäufe zur Vermeidung einer Zwangsversteigerung
Grunderwerbsteuer: Erstattete Erwerbsnebenkosten mindern nachträglich den Kaufpreis

Wichtige Steuertermine August 2013

- 12.08. Umsatzsteuer
Lohnsteuer
Solidaritätszuschlag
Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.
- 15.08. Gewerbesteuer
Grundsteuer

Zahlungsschonfrist: bis zum 15.08. bzw. 19.08.2013. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen. **Achtung:** Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Erbschaft

Gleiches Recht für eng verbundene Geschwister und Ehepaare?

Das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz, kurz ErbStG, teilt die Erwerber von Vermögen in drei **Steuerklassen** ein - je nach verwandtschaftlicher Beziehung zum Erblasser bzw. Schenker. Während Ehegatten und eingetragene Lebenspartner in Steuerklasse I einen Freibetrag von 500.000 € erhalten und der Steuersatz zwischen 7 % und 30 % beträgt, sind Geschwister weniger privilegiert: Ihnen steht nur ein Freibetrag von 20.000 € und ein Steuersatz von 15 % bis 43 % zu (Steuerklasse II). Das Schlusslicht bilden familienfremde Personen: Sie erhalten einen Freibetrag von 20.000 € und der Steuersatz liegt zwischen 30 % und 50 % (Steuerklasse III).

Der Bundesfinanzhof hat klargestellt, dass Geschwister nicht in **Steuerklasse I** eingeordnet werden können. Zwei Schwestern hatten im Urteilsfall ihren Bruder erbt, mit dem sie unter einem Dach eine Lebensgemeinschaft begründet hatten. Aufgrund dieser engen Bande hielten sie eine steuerliche Gleichstellung mit Ehepaaren und eingetragenen Lebenspartnern für gerechtfertigt. Nach Ansicht der Richter können Geschwister aus verfassungsrechtlicher Sicht keine solche Gleichstellung beanspruchen, da ihre rechtliche Position nicht mit der von Ehegatten vergleichbar ist.

Zwischen Geschwistern bestehen keine rechtlich verfestigte Partnerschaft und keine Unterhaltspflichten. Die Steuerklasseneinteilung im ErbStG knüpft außerdem nicht an die konkreten Lebensverhältnisse wie persönliche Vertrautheit, Zusammenleben und langjährige Fürsorge an. Maßgeblich nach dem ErbStG ist allein die **verwandtschaftliche Beziehung** zum Erblasser bzw. Schenker.

Berufsausbildung

Kein Kindergeld für inhaftiertes und vom Studium beurlaubtes Kind

Wenn das eigene Kind eine Straftat begeht und deshalb eine mehrjährige Haftstrafe absitzen und seine Ausbildung bzw. sein Studium unterbrechen muss, ist das der Alptraum aller Eltern.

Dem Bundesfinanzhof (BFH) lag ein Fall vor, in dem ein Jurastudent mit Drogen gehandelt hatte. Dafür wurde er zu einer **Freiheitsstrafe** von drei Jahren und sechs Monaten verurteilt, von denen er zwei Jahre im Gefängnis verbrachte. Seine Eltern machten für den Zeitraum der Inhaftierung einen Kindergeldanspruch gegenüber der Familienkasse geltend. Der BFH hat jedoch entschieden, dass ihnen kein Kindergeld zusteht, da das Kind während der Inhaftierung nicht „für einen Beruf ausgebildet“ wurde. Für die steuerliche Anerkennung als Kind hätte der Sohn im Gefängnis tatsächlich einer Ausbildungsmaßnahme nachgehen müssen, was jedoch nicht der Fall war. Ob das Ausbildungsverhältnis formal fortbesteht, ist für den Kindergeldanspruch irrelevant.

Der Kindergeldanspruch während Inhaftierungszeiten entfällt aber nur, wenn das Kind rechtskräftig verurteilt wurde. Wird es dagegen später vom Tatvorwurf freigesprochen und saß es also unschuldig hinter Gittern, können Eltern auch während der Inhaftierung weiterhin Kindergeld beziehen. Denn in diesem Fall hat das Kind die Unterbrechung seiner Ausbildung nicht selbst zu vertreten (**unfreiwillige Unterbrechung**).

Hinweis: Der BFH geht auch während einer Krankheit oder Mutterschaft des volljährigen Kindes von einer unfreiwilligen Unterbrechung der Ausbildung oder des Studiums aus. Daher steht Eltern auch in diesen Fällen weiterhin Kindergeld zu.

Steuerhinterziehung

Strafrechtliche Verjährungsfrist soll auf zehn Jahre verlängert werden

Wer einer Steuerhinterziehung überführt wird, muss nicht nur die hinterzogenen Steuern mit Zuschlägen nachzahlen, sondern auch eine **strafrechtliche Verfolgung** fürchten. Zwischen der steuerrechtlichen Festsetzungsfrist von zehn Jahren und der strafrechtlichen Verjährungsfrist bei Steuerhinterziehung von fünf Jahren besteht allerdings eine erhebliche Diskrepanz.

Der Bundesrat plant nun, auch die strafrechtliche Verjährungsfrist auf zehn Jahre zu verlängern. Diese Änderung soll **rückwirkend** für alle Fälle von Steuerhinterziehung gelten, die bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht verjährt sind.

Hinweis: Wer also durch eine Selbstanzeige Straffreiheit erlangen möchte, sollte zeitnah handeln, bevor sich die gesetzlichen Regelungen weiter verschärfen.

2. ... für Unternehmer

Betriebs- oder Firmenwagen

Was Sie bei einem elektronischen Fahrtenbuch beachten müssen

Möchten Sie die Anwendung der 1%-Bruttolistenpreisregelung vermeiden? Dann müssen Sie Ihre Aufwendungen durch Belege und das Verhältnis der privaten zu den übrigen Fahrten durch ein **ordnungsgemäßes Fahrtenbuch** nachweisen. Dazu können Sie bzw. Ihre Arbeitnehmer auch elektronische Fahrtenbücher bzw. Fahrtenbuchprogramme am PC nutzen. Da diese Hilfsmittel von der Finanzverwaltung aber weder zertifiziert noch extra zugelassen sind, ist deren Anerkennung an enge Voraussetzungen geknüpft:

- Hard- und Software müssen vom Anwender ordnungsgemäß bedient werden.
- Das Fahrtenbuch muss alle von Rechtsprechung und Finanzverwaltung geforderten Angaben enthalten.
- Auch die für manuelle Fahrtenbücher geltenden Vorgaben sind einzuhalten. Das gilt auch, wenn die EDV alle technischen Voraussetzungen erfüllt.

Faustregel: Ein elektronisches Fahrtenbuch wird anerkannt, wenn sich daraus dieselben Erkenntnisse gewinnen lassen wie aus manuell geführten Unterlagen. So muss es etwa die betriebliche Verwendung des Wagens schlüssig - mit Datum, Fahrtziel, aufgesuchtem Kunden oder Geschäftspartner bzw. konkretem betrieblichen Zweck - belegen.

Finanzbeamte prüfen immer im Einzelfall, ob ein elektronisches Fahrtenbuch ordnungsgemäß ist. Als Nutzer sollten Sie daher stets dafür sorgen, dass Ihre Daten hinreichend vollständig, richtig und überprüfbar sind. Dazu sollten Sie Ihre Daten immer zeitnah eingeben, damit der Fiskus nachträgliche Änderungen ausschließen kann. (Erlaubt sind diese zwar, müssen aber als solche kenntlich gemacht werden.) Auch beim Ausdruck der EDV-Aufzeichnungen müssen **nachträgliche Veränderungen** technisch ausgeschlossen, zumindest aber in der Datei selbst dokumentiert werden.

Hinweis: Die Finanzämter dürfen auf elektronische Fahrtenbücher genauso wie auf die EDV-Buchführung zugreifen. Sie müssen also auch die maschinelle Auswertbarkeit der Fahrtenbuchdaten gewährleisten.

Verpflegungsmehraufwendungen

Neubeginn der Dreimonatsfrist

Mehraufwendungen für Verpflegung können bei einer längerfristigen vorübergehenden Tätigkeit an derselben auswärtigen Tätigkeitsstätte nur für die **ersten drei Monate** berücksichtigt werden. Eine Unterbrechung der Auswärtstätigkeit führt laut Finanzverwaltung nur dann zu einem Neubeginn der Dreimonatsfrist, wenn sie mindestens vier Wochen dauert. Diese Sichtweise hat der Bundesfinanzhof (BFH) nun bestätigt.

Ein selbständig tätiger Unternehmensberater war monatelang wöchentlich zwei bis vier Arbeitstage im Betrieb eines Kunden tätig. Er meinte, die Dreimonatsfrist sei auf ihn nicht anzuwenden, weil sie eine **ununterbrochene** und fortlaufende **Vollzeittätigkeit** voraussetze. Das sei bei ihm nicht der Fall gewesen. Vielmehr sei er im Rahmen einzelner, aufeinanderfolgender Aufträge tätig geworden. Diese seien jeweils unterbrochen gewesen durch Heimarbeitsstage und kurzfristige Dienstreisen für andere Kunden.

Eine ununterbrochene Vollzeittätigkeit ist nach Ansicht des BFH aber nicht Voraussetzung für den **Ablauf der Dreimonatsfrist**. Auch eine rechtlich relevante Unterbrechung der Auswärtstätigkeit, die einen neuen Abzugszeitraum eröffnet hätte, lag nicht vor. Weder die kurzfristigen Auswärtstätigkeiten für andere Kunden noch die Arbeit im heimischen Büro reichten laut BFH für einen Neubeginn der Dreimonatsfrist aus.

Hinweise: Die Urteilsgrundsätze gelten für Arbeitnehmer gleichermaßen.

Ab 2014 ist ausdrücklich im Gesetz geregelt, dass nur eine vierwöchige Unterbrechung den Neubeginn der Dreimonatsfrist auslösen kann. Unerheblich ist künftig, warum die Tätigkeit (z.B. Krankheit, Urlaub, Tätigkeit an einer anderen Tätigkeitsstätte) unterbrochen wird.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Organträger-Personengesellschaft

Zurechnung von Organeinkommen bei Gesellschafterwechsel

Eine Organschaft ist ein steuerrechtliches Konstrukt, das häufig von Unternehmensgruppen angewandt wird, um die steuerlichen Vorgänge mehrerer Gesellschaften zusammenzufassen. Bei einer körperschaftsteuerlichen Organschaft werden beispielsweise alle Gewinne und Verluste der Tochtergesellschaften (Organgesellschaften) der Muttergesellschaft (Organträgerin) zugerechnet. Das Finanzamt erkennt ein solches Modell aber nur an,

wenn zwischen Organträgerin und Organgesellschaft(en) ein **ordnungsgemäßer Gewinnabführungsvertrag** besteht.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat untersucht, wem das abgeführte Einkommen der Organgesellschaften zuzurechnen ist, wenn die Gesellschafter der Organträgerin (Personengesellschaft) im Laufe des Wirtschaftsjahres wechseln.

Im entschiedenen Fall hatte der Gesellschafter einer Organträgerin seine Beteiligung samt Gewinnbezugsrecht zum 29.12.1998 auf eine GmbH übertragen. Das Finanzamt rechnete die in diesem Jahr von den Organgesellschaften an die Organträgerin abgeführten Gewinne von rund 800.000 € größtenteils dem ausgeschiedenen Gesellschafter zu. Der BFH hat dagegen entschieden, dass dem ausgeschiedenen Gesellschafter kein Einkommen der Organgesellschaften mehr zugerechnet werden darf. Denn der Gewinnabführungsanspruch der Organträgerin entsteht grundsätzlich **erst mit Ablauf des Wirtschaftsjahres** der jeweiligen Organgesellschaften - im Urteilsfall somit erst zwei Tage nach der Anteilsübertragung.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Zuschüsse

Nichtanwendungserlass sichert ausnahmsweise Steuervergünstigung

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass der „ohnehin geschuldete Arbeitslohn“ der arbeitsrechtlich geschuldete ist. „Zusätzlich“ zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn werden nur **freiwillige Arbeitgeberleistungen** erbracht. Nur solche schuldet der Arbeitgeber nicht ohnehin. Sobald freiwillige Arbeitgeberleistungen einklagbar werden, handelt es sich laut BFH um ohnehin geschuldeten Arbeitslohn, der nicht mehr steuerfrei ist (Kindergartenzuschüsse) bzw. pauschal besteuert werden kann (Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für die Internetnutzung oder für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte).

Die Finanzverwaltung sah das bisher großzügiger. Sie behandelte die genannten Zuwendungen, die der Arbeitgeber zweckbestimmt über den geschuldeten Arbeitslohn hinaus erbrachte, als „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ erbracht. Daher gewährte sie in den genannten Fällen die **Steuervergünstigung** in Form von Steuerbefreiung oder Pauschalierung.

Erfreulicherweise bleibt es bei dieser Handhabung: Die Finanzämter wenden die für Betroffene nachteilige Rechtsprechung nicht an.

Sachbezüge

Üblicher Endpreis am Abgabeort

Nicht in Geld bestehende Einnahmen sind Sachbezüge (z.B. Wohnung, Kost, Waren, Dienstleistungen). Diese sind mit den um übliche Preisnachlässe geminderten üblichen Endpreisen am Abgabeort anzusetzen. Der Arbeitgeber kann den **geldwerten Vorteil** auch mit 96 % des Endpreises ansetzen, zu dem der Abgebende oder dessen Abnehmer die Sachbezüge fremden Letztverbrauchern im allgemeinen Geschäftsverkehr anbietet (4%iger Bewertungsabschlag).

Endpreis in diesem Sinne ist auch der **nachgewiesene günstigste Preis**, zu dem die konkrete Ware oder Dienstleistung unter vergleichbaren Bedingungen Endverbrauchern ohne Preisverhandlungen zum Zuflusszeitpunkt am Markt angeboten wird. In diesem Fall ist der 4%ige Bewertungsabschlag nicht zulässig. Als „Markt“ gelten alle gewerblichen Anbieter, von denen die konkrete Ware oder Dienstleistung einschließlich Nebenkosten im Inland unter Einbeziehung allgemein zugänglicher Internetangebote oder auf sonstige Weise gewöhnlich bezogen werden kann.

Der Arbeitgeber kann aber im Lohnsteuerabzugsverfahren einen um übliche Preisnachlässe geminderten üblichen Endpreis am Abgabeort ansetzen. Er muss nicht den günstigsten Preis am Markt ermitteln. In diesem Fall kann der Arbeitnehmer im Rahmen seiner **Einkommensteuerveranlagung** den geldwerten Vorteil mit dem günstigsten Preis am Markt ansetzen und so eine günstigere Besteuerung erreichen.

5. ... für Hausbesitzer

Gewerblicher Grundstückshandel

Verkäufe zur Vermeidung einer Zwangsversteigerung

Um die private Vermögensverwaltung von einem gewerblichen Grundstückshandel abzugrenzen, hat die Rechtsprechung die **Drei-Objekt-Grenze** entwickelt. Ein gewerblicher Grundstückshandel liegt in der Regel vor, wenn mehr als drei Objekte in einem engen zeitlichen Zusammenhang von regelmäßig fünf Jahren verkauft werden.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass persönliche und finanzielle Beweggründe für einen Immobilienverkauf unerheblich sind. Daher sind auch **Notverkäufe** in die Prüfung der Drei-Objekt-Grenze einzubeziehen.

Ein Grundstückseigentümer hatte hohe Schulden angehäuft, weshalb die Zwangsversteigerung seiner Grundstücke drohte. Er verkaufte die Grundstücke notgedrungen „freihändig“ am

Markt, um bessere Verkaufspreise zu erzielen. Aufgrund dieser Notverkäufe nahm das Finanzamt einen gewerblichen Grundstückshandel an und setzte **Gewerbsteuer** fest. Der BFH hat dieses Vorgehen abgelehnt und erklärt, die Notverkäufe hätten einen gewerblichen Grundstückshandel begründet. Ob hinter den Verkäufen wirtschaftliche Zwänge steckten, sei unerheblich.

Hinweis: Auch anders motivierte Notverkäufe, beispielsweise aufgrund von Scheidung, finanziellen Problemen oder Krankheit, werden in die Prüfung, ob die Drei-Objekt-Grenze überschritten ist, einbezogen.

Grunderwerbsteuer

Erstattete Erwerbsnebenkosten mindern nachträglich den Kaufpreis

Beim Kauf eines Grundstücks fällt Grunderwerbsteuer an. Deren Höhe richtet sich in erster Linie nach dem Kaufpreis. Ändert sich der Kaufpreis nachträglich, kann die Grunderwerbsteuer unter Umständen angepasst werden.

Die mit einem Grundstücksverkauf zusammenhängenden Notarkosten und Gebühren der Grundschuldbestellung muss nach den zivilrechtlichen Regelungen grundsätzlich der Käufer tragen. Der Bundesfinanzhof hat untersucht, welche steuerlichen Folgen es hat, wenn der **Verkäufer dem Käufer diese Kosten erstattet**.

Die Abwälzung der Kosten auf den Verkäufer führt nach Auffassung der Richter dazu, dass sich die **Bemessungsgrundlage** der Grunderwerbsteuer nachträglich um die erstatteten Kosten **mindert**. Im Urteilsfall war allerdings unklar, ob die Grunderwerbsteuer verfahrensrechtlich überhaupt noch herabgesetzt werden konnte. Denn die Verkäuferin hatte die Kosten erst erstattet, nachdem der Grunderwerbsteuerbescheid bestandskräftig geworden war. Diese Frage muss nun abschließend das Finanzgericht klären.

Hinweis: Die Verkäuferin hatte auch die anfallende Grunderwerbsteuer vollständig übernommen. Dadurch kann die Grunderwerbsteuer aber nicht herabgesetzt werden, da die Steuer ihre eigene Bemessungsgrundlage nicht beeinflussen darf. Steuerlich günstiger wäre es gewesen, wenn der Käufer die Grunderwerbsteuer selbst getragen hätte und die Vertragsparteien einen um die Grunderwerbsteuer geminderten Kaufpreis vereinbart hätten.

Mit freundlichen Grüßen